

1. eGK: Elektronische Gesundheitskarte – "Online-Rollout 1"

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 4/2017 informierten wir Sie, dass in der Zeit zwischen dem 01.07.2017 und dem 30.06.2018 der so genannte "Online-Rollout 1" der elektronischen Gesundheitskarte (eGK-ORS1) stattfinden soll. Gleichzeitig teilten wir mit, dass die Bereitstellung der dafür nötigen Hardware-Komponenten noch auf sich warten lässt und den offiziellen zeitlichen Vorgaben weit hinterher hinkt.

Grundsätzlich hat sich an dieser Aussage nichts geändert. **Es besteht von Ihrer Seite zurzeit noch kein Handlungsbedarf.**

Sollte Ihr derzeitiges eGK-Lesegerät kaputt gehen, müssen Sie sich ein herkömmliches Leih- oder Ersatzgerät beschaffen.

Was ist unter einem "Online-Rollout" zu verstehen, und was hat es mit der Online-eGK auf sich?

Der "Online-Rollout 1" umfasst die Auslieferung von

- zugelassenen e-Health-Kartenterminals (eHKT), die eine schnelle Identifizierung von Zahnärzten, Praxen und Patienten ermöglichen,
- sogenannten "Konnektoren" zur sicheren Kommunikation,
- neuen Praxiskarten (SMC-B) zur digitalen Identifizierung,
- sowie die Einrichtung dieser Komponenten, in der Regel durch eine Fachfirma.

Mit diesen Telematik-Komponenten werden die Versichertendaten beim ersten Praxisbesuch eines Quartals auf ihre Richtigkeit überprüft. Falls nötig, erfolgt die Aktualisierung der auf der eGK gespeicherten Daten bei diesem Onlineabgleich automatisch.

Wichtig! Die genannten Komponenten stehen derzeit noch nicht auf dem Markt zur Verfügung!

Auch die konkreten Preise stehen noch nicht fest. Ebenso wenig sind Kosten und Dauer der Einrichtung der Komponenten in der Praxis durch Fachfirmen abschließend geklärt.

Die Krankenkassen sollen, sobald die Preise feststehen und eine konkrete preisliche Vereinbarung mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossen ist, die Kosten für die jeweils kostengünstigste elektronische Komponente erstatten. Wann die Beantragung der Praxisausweise (SMC-B) sowie die Anschaffung und der Anschluss der Geräte in den Praxen tatsächlich beginnen können, ist derzeit noch nicht zu sagen. Lassen Sie sich von anders lautenden Aussagen nicht irritieren!

Sobald wir über weitere Informationen über Geräte, Preise etc. verfügen, werden wir Sie umgehend informieren.

Weitere Informationen zum Online-Rollout erhalten Sie unter www.gematik.de/go/info.

4. AOK Rheinland/Hamburg: Modellvorhaben Kinderzahngesundheit

Wir erinnern nochmals an das Auslaufen der Einschreibemöglichkeit für die Versicherten zum 30.06.2017.

5. Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

In **ZAHNARZT – aktuell** 5/2017 informierten wir Sie über die ab dem 01.07.2017 geltenden vertragszahnärztlichen Heilmittel und stellten Ihnen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und den Heilmittelkatalog zur Verfügung.

Zwischenzeitlich haben sich KZBV und GKV-Spitzenverband auf einen Vordruck verständigt, in dem die Anforderungen der Richtlinie abgebildet sind und ab dem 01.07.2017 für die Heilmittelverordnung zur Anwendung kommen. Der Vordruck kann ab sofort bei der KZV angefordert werden.

Ein EDV-Ausdruck aus der Praxissoftware ist möglich, wenn Inhalt, Aufbau und Struktur sowie die angegebenen Zeilenabstände nicht verändert werden und Ihre Praxissoftware die edv-technischen Voraussetzungen gewährleistet.

In der Anlage erhalten Sie die Vereinbarung über den Vordruck sowie Ausfüllhinweise für die zahnärztliche Heilmittelverordnung und Erläuterungen zu deren Umsetzung.

6. Heilmittel: Verzicht auf Genehmigungsverfahren

Eine Verordnung von Heilmitteln außerhalb eines Regelfalles bedarf einer Genehmigung durch die Krankenkasse (§ 7 Abs. 4 der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte). Die Krankenkasse kann aber auch ihre Möglichkeit nutzen und einen Genehmigungsverzicht aussprechen.

Derzeit haben erst zwei Krankenkassen ihren Verzicht zur Genehmigung erklärt mit dem Hinweis, die Notwendigkeit der Verordnung sorgfältig zu prüfen.

Der GKV-Spitzenverband hat hierzu eine [Übersicht über alle Kassen auf seiner Internetseite](#) zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zur vertragsärztlichen Versorgung besteht für die vertragszahnärztliche Heilmittelverordnung keine Richtgrößenvereinbarung (Budget). Gleichwohl hat sich der verordnende Vertragszahnarzt über die Wirtschaftlichkeit der Verordnung zu versichern. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, der Dokumentationspflicht (Diagnose/Befunde) Genüge zu tun.

8. Herausgabe von Behandlungsunterlagen an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Die KZV erreichen vermehrt Anfragen, wie sich die Praxis verhalten soll, wenn eine Krankenkasse um Herausgabe von Behandlungsunterlagen bittet, da eine Begutachtung durch den MDK erfolgen soll.

In jedem Fall muss aus dem Schreiben der Krankenkasse **der genaue Begutachtungsgrund** hervorhergehen, weshalb der MDK beauftragt wurde. Die Fälle, in denen die Krankenkassen den MDK beauftragen dürfen bzw. müssen, sind in § 275 SGB V genau definiert.

Vertragszahnärzte sind gemäß § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V verpflichtet, Behandlungsunterlagen direkt an den MDK einzureichen, wenn es sich z. B. um

- **Krankenbehandlung gemäß § 27 Abs. 2 SGB V handelt.** Hierunter fallen z. B. Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. Die Versicherten haben Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz, wenn sie unmittelbar vor Inanspruchnahme mindestens ein Jahr lang Mitglied (Status 1) einer Krankenkasse waren oder wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen ausnahmsweise unaufschiebbar ist.
- **die Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern gemäß § 66 SGB V handelt.** In diesen Fällen ist die Krankenkasse verpflichtet, ihren Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind, zu unterstützen. Aus dem Schriftstück der Krankenkasse muss der konkrete Verdacht eines Behandlungsfehlers hervorgehen. Der Vertragszahnarzt ist dann verpflichtet, nur die Behandlungsunterlagen über den möglichen Behandlungsfehler direkt an den MDK herauszugeben. **Für die Herausgabe der gesamten Behandlungsunterlagen besteht keine Grundlage.** Wir weisen außerdem darauf hin, dem MDK nur Kopien zur Verfügung zu stellen.

Vertragszahnärzte sind **nicht verpflichtet**, der Krankenkasse oder dem MDK Behandlungsunterlagen einzureichen, wenn es sich um eine **Planungs- bzw. Mängelbegutachtung** handelt.

Mit der am 01.04.2014 in Kraft getretenen "Neuregelung im Gutachterverfahren in der vertragszahnärztlichen Versorgung" haben die KZBV und der GKV-Spitzenverband eindeutige Regelungen vereinbart:

- In § 2a Abs. 3 BMV-Z/§ 22 Abs. 3 EKVZ ist die einvernehmliche Bestellung der Vertragsgutachter mit den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. Ersatzkassen geregelt. Für die Einleitung eines Gutachterverfahrens hat die Krankenkasse einen nach § 2a Abs. 3 BMV-Z/§ 22 Abs. 3 EKVZ bestellten Vertragsgutachter mit der Begutachtung zu beauftragen.
- In § 2a Abs. 9 BMV-Z/§ 22 Abs. 9 EKVZ wird klargestellt, dass die Krankenkassen nur dann berechtigt sind, andere sachverständige Zahnärzte mit der Erstellung entsprechender Gutachten zu beauftragen, wenn in dem zuständigen KZV-Bereich das vertragszahnärztlich vereinbarte Gutachterverfahren aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht praktiziert wird. Im Bereich der KZV Hamburg besteht seit Jahren ein vertragszahnärztliches Gutachterverfahren.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, immer die KZV/Abteilung Gutachterwesen zu informieren, wenn Ihnen zweifelhafte Begutachtungsaufträge von Krankenkassen an den MDK vorliegen.

9. Notdienstbelegung vom 24.12.2017 bis zum 01.01.2018

Wie jedes Jahr steht zurzeit die Notdiensteinteilung für Weihnachten 2017 an. In zahlreichen Telefonaten wurde versucht, die noch offenen Termine auf mehr oder minder freiwilliger Basis zu belegen.

Dieses ist eine letzte Bitte um Übernahme, bevor die Termine ab 04.07.2017 verbindlich **per Zuweisung** zugeteilt werden.

Wer in den vergangenen fünf Jahren (im Raum Bergedorf und Harburg in den letzten drei Jahren) keinen Feiertag oder Brückentag übernommen hat, kommt für eine Zuweisung in Betracht.

Folgende Stadtteile und Termine sind noch zu besetzen:

| | |
|--------------------------------------|--|
| 24.12. und 31.12.2017 und 01.01.2018 | Altona-Altstadt, Gr. Flottbek, Nienstedten, Rissen, Sülldorf |
| 24.12.2017 und 01.01.2018 | Eimsbüttel |
| 25.12.2017 | Rahlstedt, Farmsen-Berne |
| 25.12.2017 | Schnelsen, Eidelstedt, Niendorf |
| 01.01.2018 | Hamm, Billstedt, Bergedorf |

Bitte tragen Sie sich online in unserem Reservierungsmodul ein, oder senden Sie eine E-Mail an Frau Jede unter birgit.jede@kzv-hamburg.de

10. Termin: Online-Reservierung von Notdiensten für 2018

Am Dienstag, den **11.07.2017** wird gegen 09:30 Uhr die Online-Reservierung von Notdienstterminen für die Monate Januar bis März 2018 freigegeben.

Die zusätzliche Freigabe der Monate April bis Juni 2018 wird voraussichtlich am 10.10.2017 (Dienstag) ab 09:30 Uhr erfolgen.

Loggen Sie sich dazu auf unserer Internet-Seite www.kzv-hamburg.de mit Ihrem Benutzernamen und Passwort in den Mitgliederbereich ein. Ganz unten auf der Seite klicken Sie auf "Notdienst". Auf der sich dann öffnenden Seite finden Sie die neue Funktion der Reservierung Ihres Notdienstes.

Im Modul sehen Sie unter "Home" Ihre seit 2005 geleisteten Notdienst-Termine. Die blaue Tabelle gibt Ihnen viele zusätzliche Informationen, z. B. über das Minimum (Punkte) an zu leistenden Notdiensten und über Höchstgrenzen.

11. G20-Gipfel: Hinweise für den nächtlichen zahnärztlichen Notdienst am Bundeswehrkrankenhaus

Das Bundeswehrkrankenhaus Hamburg ist stark in die Versorgung der Gäste und Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit dem vom 05.07.2017 bis zum 10.07.2017 stattfindenden G20-Gipfel eingebunden.

Das erlegt dem Haus zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen auf, die auch den Betrieb des zahnärztlichen Notdienstes betreffen werden. So wird es nur einen Zugang zum Haus 1 geben, der bewacht wird. Die Besucher werden namentlich erfasst, und ggf. wird die Zahl der Besucher eingeschränkt.

12. G20-Gipfel: Die KZV bleibt am 07.07.2017 geschlossen!

Aufgrund der rund um diese Veranstaltung zu erwartenden massiven Bewegungseinschränkungen und Störungen rund um die Hotels und Veranstaltungsorte sowie auf den Fahrtrouten der Staatsgäste

bleibt die KZV Hamburg am Freitag, den 07.07.2017, geschlossen!

Wir sind am Montag, den 10.07.2017, wie gewohnt ab 07:30 Uhr wieder für Sie da.

13. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von **ZAHNARZT – aktuell** wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

| Aktualisierter Inhalt: | Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv |
|---|---|
| Heilmittelrichtlinie und Heilmittelkatalog | ▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> 2. Richtlinien des Gem. Bundesausschusses link |
| Heilmittelverordnung: Vereinbarung über den Vordruck & Ausfüllhinweise | ▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> 3. Überregionale Vereinbarungen link |
| Erläuterungen zur Umsetzung der Heilmittelverordnung | ▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> 3. Überregionale Vereinbarungen link |
| HVM-Rechner, alle Fachgruppen | ▶ <i>Honorarverteilung</i> HVM-Rechner link |